

Recht des deutschen Volkes auf einen Friedensvertrag, der — wie der sowjetische Entwurf — „die Rechte des deutschen Volkes, seine volle Souveränität sowie alle Möglichkeiten der friedlichen, demokratischen Entwicklung mit den notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung der Sicherheit der Völker und des Friedens in Europa“³³ verbindet.

Der Kampf um einen solchen Friedensvertrag ist zugleich ein Teil des Umwandlungsprozesses des Völkerrechts, der sich seit dem Sieg der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution vollzieht. Dieser Prozeß der Demokratisierung des Völkerrechts, seiner Anpassung an die Wirklichkeit des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus im Weltmaßstab, an die Wirklichkeit der friedlichen Koexistenz setzt sich nicht leicht durch, denn er findet in einer historischen Periode statt, in der der Imperialismus immer aggressiver wird. Heute ist jedoch durch den Einfluß der sozialistischen Staaten und der Volksmassen ein Stadium dieses Prozesses erreicht, in dem das Völkerrecht in seinen Grundzügen und Prinzipien bereits zu einem Recht der friedlichen Koexistenz geworden ist. Die Leninschen Friedensprinzipien sind heute nicht nur politische Forderungen der Friedenskräfte. Sie sind fester Bestandteil des demokratischen Völkerrechts.

Die imperialistischen Kräfte möchten diese Entwicklung aufhalten und das Völkerrecht liquidieren, indem sie es wieder auf ein Niveau herabzerrn, auf dem es nichts anderes war als Widerspiegelung imperialistischer Willkür in rechtlichen Formen. Unser Kampf dagegen geht darum, die in der Charta der Vereinten Nationen

³³ Referat N. S. Chruschtschows auf dem XXI. Parteitag der KPdSU; N3D vom 29. Januar 1959 (Beilage) S. 27.

verankerten Grundprinzipien des Völkerrechts, wie die Prinzipien der Erhaltung des Friedens, der Souveränität und der nationalen Selbstbestimmung, die Bandungsprinzipien der friedlichen Koexistenz und die Grundsätze der Anti-Hitler-Koalition, auch durch den Friedensvertrag mit Deutschland zu festigen und weiterzuentwickeln. Die Stabilität und Lebenskraft dieser Prinzipien und ihre Bedeutung für jede spezielle völkerrechtliche Regelung beruhen darauf, daß sie juristischer Ausdruck der Gesetzmäßigkeiten des historischen Fortschritts sind. Ein Friedensvertrag mit Deutschland, der diesen Prinzipien entspricht und sie weiterentwickelt, wird damit zum Instrument der weiteren Durchsetzung der objektiv verlaufenden Entwicklung in Deutschland, die unaufhaltsam der Lösung des tiefen, unüberbrückbaren Gegensatzes zwischen der menschenfeindlichen NATO- und Atomrüstungspolitik der Bonner Regierung und dem Willen unseres Volkes, in Frieden und Freiheit zu leben, zustrebt.³⁴¹

Die Übereinstimmung des sowjetischen Entwurfs mit den Gesetzmäßigkeiten des historischen Fortschritts bedeutet nicht, daß er sozialistische Forderungen enthält. Er ist vielmehr ein echter Kompromiß im Interesse des Friedens. Die Fragen der Gesellschaftsordnung in den beiden deutschen Staaten und im zukünftigen einheitlichen Deutschland bleiben dem deutschen Volk als dessen innere Angelegenheit überlassen. Er ist freilich ein Kompromiß, der sich notwendig gegen den westdeutschen Militarismus und Revanchismus richtet, denn der Hauptinhalt der Deutschlandfrage ist die Sicherung des Friedens.

³⁴ vgl. das Referat Walter Ulbrichts auf dem V. Parteitag der SED, Berlin 1958, S. 151.

Der neue Arbeitsstil im Strafverfahren und die Aufgaben der gesellschaftlichen Erziehung

(Schluß)*

Von WALTER KRUTZSCH, Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Im ersten Teil des Beitrags wurde ausgeführt, daß eine konsequente Durchsetzung der wichtigen politischen Aufgaben durch die Rechtsprechung und eine maximale erzieherische Einwirkung der Justizorgane auf die Werktätigen nur durch eine engere Verbindung aller Stadien des Strafverfahrens mit den Massen erreicht werden kann.

Die Strafverfolgungsorgane müssen in ihrer Arbeit die Tatsache in Rechnung stellen, daß der umfassende sozialistische Umwandlungsprozeß bei uns neue, höhere Formen des Gemeinschaftslebens entwickelt. Wenn es gelingt, die Arbeit der Strafverfolgungsorgane mit diesen Formen zu verbinden, wird ihre Wirkung vielfach. Zugleich werden diese Staatsorgane aber auch ihrer Rolle als mobilisierendes, organisierendes Moment im großen gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß gerecht.

Auf dem 4. Plenum des ZK der SED berichtete Walter Ulbricht über die Entwicklung der neuen Formen des sozialistischen Gemeinschaftslebens. Er wies darauf hin, welche große Bedeutung es hat, daß heute die Lösung dahin geht, daß die Arbeiter nicht nur sozialistisch arbeiten, sondern auch sozialistisch lernen und leben wollen¹. Es entstehen die Gemeinschaften und Brigaden der sozialistischen Arbeit. In diesen Gemeinschaften werden die Grundzüge der sozialistischen Moral, die neuen Formen der sozialistischen gesellschaftlichen Erziehung Wirklichkeit. In den sozialistischen Betrieben der Industrie und der Landwirtschaft, in den Schulen, Instituten und Verwaltungen und bei den bewaffneten Kräften sind die Voraussetzungen und vielerorts auch die Anfänge des sozialistischen Gemeinschaftslebens vorhanden. Durch die sozialistische Umwandlung der privatkapitalistischen Betriebe, die Bildung von Produktionsgenossen-

schaften des Handwerks, durch die Entwicklung der Haus- und Hofgemeinschaften der Nationalen Front, in den Formen des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens der Wohngebiete und in den Jugendklubs liegen die Möglichkeiten, breiteste Kreise der Bevölkerung in diese große Umwälzung einzubeziehen.

In welchen Formen sich die Arbeit der Justizorgane in diese Bewegung einschalten kann, soll in folgendem erläutert werden. Zur Klarstellung sei vorausgeschickt, daß die vorgeschlagenen Formen der Arbeit zwar auf den größten Teil aller Strafverfahren, jedoch nicht auf alle Verfahren schlechthin uneingeschränkt angewendet werden sollen. Schwere Staats- und Wirtschaftsverbrechen sowie schwere Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit der Bürger sind hier außer Betracht zu lassen. Die vorgeschlagenen Formen beziehen sich somit hauptsächlich auf jene Verfahren, bei denen die erzieherischen Aufgaben sowohl gegenüber dem Angeklagten als auch gegenüber seiner Umwelt im Vordergrund stehen, also auf die durchschnittliche Kriminalität, wie sie von den Kreisgerichten behandelt wird.

Das Ermittlungsverfahren

Im ersten Abschnitt des Beitrags wurde besonders an Hand der Betrachtung der Strafverfahren auf Grund von §§ 19 und 20 StEG und der Maßstäbe für die Anwendung der neuen Strafarten darauf hingewiesen, daß es gleichermaßen wichtig ist, neben der Tat und den unmittelbaren Folgen der Tat alle anderen Fragen der Person und der Entwicklung des Täters, seine Motive und seine gesellschaftliche Umwelt zu betrachten.

Mit diesen Maßstäben gemessen genügt das Ermittlungsverfahren oft den Anforderungen nicht. Das wesentliche Ziel des Ermittlungsverfahrens besteht darin, dem Täter nachzuweisen, daß er eine strafbare Handlung begangen hat. Deshalb beziehen sich die Beweismittel, die durch das Ermittlungsverfahren fest-

* Der erste Teil dieses Beitrags ist in NJ 1959 S. 113 abgedruckt.

¹ Walter Ulbricht: „Der Weg zur Erhöhung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen des Volkes“, ND vom 20. Januar 1959 S. 3.